

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/07 S

L 1 ER 223/07 SO (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 ER 168/07 SO (SG Mainz)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Worms,
Marktplatz 2, 67547 Worms,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. August 2007 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden den Antragsteller gegen den bezeichneten Beschluss werden als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller haben mit einem Schreiben vom 4. September 2007 gegen den vorgenannten Beschluss Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Beschwerde des Antragstellers zu 1 gegen des Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 16. Juli 2007 zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Die Beschwerden sind am 4. September 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Soweit es die Antragstellerin zu 2 betrifft, ist diese ohnedies in dem Beschluss des LSG im Rubrum nicht aufgeführt. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerden müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

